

der Mietsache, sondern auch in der Person des Vermieters oder der Mitmieter liegen (z. B. Ruhebedürftigkeit wegen Krankheit u. ä.).

Die Überlassung einer Mietsache an Dritte kann u. U. recht erheblich die Lebensverhältnisse des Vermieters, eventueller Mitmieter und auch des Mieters selbst beeinflussen. Deshalb erfordert ein dabei auftretender Streit eine differenzierte individuelle Untersuchung und Behandlung durch das Gericht. Eine allgemeine Bezugnahme auf Maßnahmen des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur Entwicklung des Feriendienstes reicht hier nicht aus.

Fehlerhaft wäre es auf jeden Fall, würden Mieter (Feriengäste) generell als Werk tätige, Vermieter dagegen generell als Nichtwerk tätige eingestuft. In Wirklichkeit handelt es sich in den Ferienorten doch meist um Zwei- oder Drei-Familienhäuser, deren Eigentümer in der Regel selbst Arbeiter oder andere Werk tätige sind, auf die die Beschlüsse über die bestmögliche Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Arbeiterklasse ebenfalls zutreffen. Es ist deshalb verfehlt, diesen Vermietern so gegenüberzutreten, als wollten sie nur ihre eigenen Interessen wahrnehmen, nicht aber auch gesellschaftliche Erfordernisse berücksichtigen.

Ist frühkindlicher Hirnschaden eine „schwere unheilbare Krankheit“, die zur Aufhebung der Adoption berechtigt?

Das Stadtgericht von Groß-Berlin hat in seinem Urteil vom 9. Oktober 1972 - 109 BFB 127/72 - (NJ 1973 S. 63) hinsichtlich der Voraussetzungen für die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach § 76 Abs. 1 Buchst. a FGB entschieden, daß „die frühkindliche Hirnschädigung des Kindes eine schwere unheilbare Krankheit darstellt, die den Bestand eines Eltern-Kind-Verhältnisses nicht garantiert“. Obwohl diese Feststellung nicht losgelöst von dem konkreten Sachverhalt betrachtet werden darf, bestehen gegen eine derartig generalisierende Formulierung des Stadtgerichts Bedenken.

In der letzten Zeit wurde von einer Anzahl von Adoptiveltern die Aufhebung der Adoption nach § 76 FGB wegen eines frühkindlichen Hirnschadens angestrebt. Aus diesen Gründen sollen einige Erläuterungen über den frühkindlichen Hirnschaden, seine Bedeutung und seinen Verlauf sowie zu der Frage gegeben werden, ob es sich hierbei um eine unheilbare Krankheit handelt, die den Bestand eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses unmöglich macht.

Ein frühkindlicher Hirnschaden (Enzephalopathie) bedeutet, daß vor, während oder nach der Geburt das Gehirn des Embryos bzw. Säuglings von einer Schädigung betroffen wurde. In der Schwangerschaft kann

Abschließend noch zwei kritische Bemerkungen zu dem Urteil des Kreisgerichts Rügen:

1. Soweit im Leitsatz von einer Vermietung von Zimmern (bzw. Betten) an Feriengäste gesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, daß in der Regel vertragliche Beziehungen des Vermieters nur zum Feriendienst der Gewerkschaften bzw. zum Reisebüro der DDR bestehen, nicht aber zu den Feriengästen selbst. Diese Tatsache kann jedoch nichts an der oben dargelegten Auffassung ändern.

2. Aus dem Urteil geht hervor, daß das Kreisgericht darüber Beweis erhoben hat, ob ein vertragswidriger Gebrauch der Mietsache i. S. der §§ 549, 550 BGB vorlag. Da ein Fall des § 29 Abs. 2 MSchG vom Kläger nicht behauptet war, das Gericht im übrigen von einer Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung durch das zuständige Wohnraumlenkungsorgan ausging, war diese Beweiserhebung nicht nur überflüssig, sondern sogar unzulässig, weil mit ihr in die angenommene Entscheidungsbefugnis des Wohnraumlenkungsorgans eingegriffen wurde (vgl. OG, Urteil vom 28. November 1972 — 2 Zz 14/72 - NJ 1973 S. 212).

*Prof. Dr. sc. HORST KELLNER,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin*

dies vor allem durch Blutungen, Unfälle, Sauerstoffmangel und Erkrankungen der Mutter an virusbedingten Infektionen geschehen; während der Geburt durch Sauerstoffmangel, Zangenentbindung, Lageanomalien des Kindes u. ä.; nach der Geburt durch erhebliche, langdauernde Ernährungsstörungen, Vergiftungen, Infektionskrankheiten usw.

Die Folgen eines frühkindlichen Hirnschadens sind unterschiedlich stark. Sie können so leicht sein, daß sie während der Kindheit selbst von einem Spezialisten nur mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können. Andererseits können sie ein Ausmaß annehmen, daß das Kind noch in der Schwangerschaft stirbt bzw. dann, wenn es lebend geboren wird, sehr schwere Schädigungen aufweist.

Diese beiden Extreme sind für die hier zu diskutierende Frage ohne Belang. Es handelt sich bei den Fällen, die das Gericht nach § 76 Abs. 1 Buchst. a FGB zu entscheiden hat, fast ausschließlich um Störungen, die zwischen diesen Extremen liegen und deshalb zu Einordnungsschwierigkeiten führen.

Entsprechend den unterschiedlich starken Folgen ist auch die Zahl der frühkindlich Hirngeschädigten nicht präzise. Fachleute schätzen, daß etwa 7 Prozent aller Kinder

frühkindlich hirngeschädigt sind. Das Symptombild besteht jedoch nicht für das ganze Leben, sondern hat eine bestimmte Verlaufsform.

Bei stärkeren Formen eines frühkindlichen Hirnschadens finden wir ein Zurückbleiben der Gesamtentwicklung in der frühen Kindheit, und zwar im Längenwachstum und in der Gewichtszunahme bereits in der Zeit, die für das Gehenlernen, die Sauberkeitsgewöhnung und die Entwicklung der sog. statischen Funktionen (Gehen, Greifen usw.) benötigt wird. In der Mehrzahl wird der frühkindliche Hirnschaden aber erst mit dem Schulbesuch erkennbar, weil zu dieser Zeit zum ersten Mal erhebliche Leistungsanforderungen an das Kind gestellt und damit geringere Leistungsgrenzen sichtbar werden.

Symptome, die vorwiegend auftreten, sind eine Erregbarkeitssteigerung, leichte Ablenkbarkeit, Reizabhängigkeit, eine gefühlsmäßige Labilität, Unruhe in den Bewegungen und in der Zuwendung, Wechsel in der Stimmung, vor allem aber Konzentrationsmangel und eine geringere Belastungsfähigkeit, die sich z. B. so äußert, daß ein Kind in den ersten Schulstunden eines Tages gut mitkommt, dann aber die Konzentrationsfähigkeit erheblich sinkt. Ferner sind charakteristisch Antriebsüberschuß und damit Unbeherrschtheiten im Verhalten, eine Verringerung der Fähigkeit, zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem zu unterscheiden, sowie erhebliche Ungeschicklichkeiten in den Bewegungen (sog. tolpatschiges Verhalten).

Die Eltern-Kind-Beziehungen entwickeln sich vom Kind aus im Prinzip nicht anders als bei einem normalen Kind ohne frühkindlichen Hirnschaden. Es wird aber leicht ablenkbar und trotz Ermahnungen und Zuwendung zu den Eltern häufiger unbeherrscht sein und Dummheiten machen.

Hinsichtlich des Verlaufs des frühkindlichen Hirnschadens sind zwei Bedingungen zu unterscheiden:

ä) Das kindliche Gehirn hat die Fähigkeit der Kompensation, d. h. im Gegensatz zu Verletzungen des Gehirns beim Erwachsenen können andere Hirnteile die Funktionen des geschädigten Hirnteiles übernehmen, und zwar bei leichten Schäden vollständig, bei stärkeren Schäden weitgehend, so daß auch bei stärkeren Schäden häufig im Erwachsenenalter nur noch eine verringerte Belastbarkeit bei extremen Beanspruchungen übrig bleibt. Das bedeutet, daß auch die Folgen und Symptome des frühkindlichen Hirnschadens mit zunehmendem Alter immer geringer werden, so daß in der Mehrzahl bereits in der Pubertät ein weitgehender Ausgleich stattgefunden hat, der bis zum Eintritt in das Erwachsenenalter noch zunimmt.

Das gilt auch für den Intelligenzrückstand. In der Zeit, in der die Zunahme der Leistungsfähigkeit bei einem normalen Jugendlichen sich langsam abflacht, nimmt die Lei-